

Kurztitel

Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 245/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.10.2025

Abkürzung

PbRegVO

Index

25/01 Strafprozess

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Voraussetzungen der Beauftragung einer bewährten geeigneten Einrichtung, Prozessbegleitung zu gewähren, und über Qualitätsstandards der Prozessbegleitung, insbesondere über die Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleiterinnen und -begleitern (Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung – PbRegVO)

StF: BGBI. II Nr. 245/2024

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der Strafprozeßordnung 1975, BGBI. Nr. 631, wird hinsichtlich des § 66b Abs. 3 über die Voraussetzungen der Beauftragung einer bewährten geeigneten Einrichtung, nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren, und im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt über Qualitätsstandards der Prozessbegleitung, insbesondere über die Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleiterinnen und -begleitern, verordnet:

Inhaltsverzeichnis**1. Teil****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Regelungsgegenstand

2. Teil

Beauftragung zur Gewährung von Prozessbegleitung

1. Hauptstück

Kommission zur Empfehlung von Einrichtungen der Opferhilfe als allgemeine oder spezialisierte Prozessbegleitungseinrichtung sowie zur Empfehlung von Personen als psychosoziale Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleiter (Prozessbegleitungskommission)

- § 3 Einrichtung der Kommission
- § 4 Aufgaben der Kommission
- § 5 Sitzungen der Kommission

2. Hauptstück

Prozessbegleitungseinrichtungsliste

- § 6 Führung der Prozessbegleitungseinrichtungsliste
- § 7 Voraussetzungen der Eintragung, Eintragung und Streichung
- § 8 Eignung
- § 9 Bewährung
- § 10 Bedarf

3. Hauptstück

Prozessbegleitungsliste

- § 11 Führung der Prozessbegleitungsliste
- § 12 Voraussetzungen der Eintragung
- § 13 Antrag auf Eintragung
- § 14 Prüfung der Voraussetzungen
- § 15 Eintragung
- § 16 Streichung

3. Teil

Qualitätsstandards der Prozessbegleitung

4. Hauptstück

Rechte und Pflichten von Prozessbegleitungseinrichtungen

- § 17 Allgemeine Rechte
- § 18 Allgemeine Pflichten
- § 19 Beiziehung einrichtungsfremden Personals
- § 20 Anhaltung zur Ausbildung und Fortbildung
- § 21 Pflichten gegenüber Opfern
- § 22 Mitteilungspflicht

5. Hauptstück

Rechte und Pflichten von Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern

- § 23 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 24 Pflichten gegenüber Opfern
- § 25 Verschwiegenheit, Vertraulichkeit
- § 26 Fortbildung
- § 27 Mitteilungspflicht

6. Hauptstück

Fachliche Qualifikation und Quellenberufe

- § 28 Fachliche Qualifikation
- § 29 Quellenberufe

7. Hauptstück

Prozessuale Qualitätsstandards

- § 30 Erforderlichkeit von psychosozialer Prozessbegleitung
- § 31 Erforderlichkeit von juristischer Prozessbegleitung
- § 32 Erforderlichkeit von psychosozialer Prozessbegleitung in Zivilrechtssachen
- § 33 Ablauf der Prüfung der Erforderlichkeit
- § 34 Bezugsperson
- § 35 Verlangen
- § 36 Aufklärung
- § 37 Vorbereitung

§ 38 Fallbezogene Zusammenarbeit

**8. Hauptstück
Strukturelle Qualitätsstandards**

§ 39 Räumliche Ausstattung

§ 40 Erreichbarkeit

§ 41 Nicht fallbezogene Zusammenarbeit

**9. Hauptstück
Ausbildungslehrgänge**

§ 42 Angebot von Ausbildungslehrgängen

§ 43 Ausbildungsziel

§ 44 Umfang

§ 45 Inhalt

§ 46 Berücksichtigung von Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 47 Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen

§ 48 Führung der Liste der Ausbildungslehrgänge

**10. Hauptstück
Arbeitsgruppen für Prozessbegleitung**

§ 49 Arbeitsgruppen für Prozessbegleitung

**4. Teil
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 50 Inkrafttreten

§ 51 Übergangsbestimmungen

§ 52 Verweisungen

§ 53 Vollziehung

Schlagworte

BGBI. Nr. 631/1975, Prozessbegleiter, Ausbildung, Schlussbestimmung

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2024

Gesetzesnummer

20012683

Dokumentnummer

NOR40265066